

17.12.92

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Planungsverfahren
für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz - PlVereinfG)**

Punkt 8 der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 7 der Ausschußempfehlungen ist wie folgt zu fassen:

- a) Zu Artikel 1 Nr. 2
(§ 36b Abs. 2 Satz 1 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36b Abs. 2 Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1b einzufügen:

"1b. den Verbänden im Sinne des § 29 Bundesnaturschutzgesetz zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung innerhalb eines Monats gegeben worden ist, sofern mit dem Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, und"

- b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b
(§ 17 Abs. 1a FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 17 Abs. 1a nach Nummer 1 folgende Nummer 1b einzufügen:

"1b. den Verbänden im Sinne des § 29 Bundesnaturschutzgesetz zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung innerhalb eines Monats gegeben worden ist, sofern mit dem Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, und"

- 2 -

c) Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b
(§ 14 Abs. 1a WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 1a Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1b einzufügen:

"1b. den Verbänden im Sinne des § 29 Bundesnaturschutzgesetz zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung innerhalb eines Monats gegeben worden ist, sofern mit dem Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, und"

d) Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b
(§ 8 Abs. 2 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 8 Abs. 2 nach Nummer 1 folgende Nummer 1b einzufügen:

"1b. den Verbänden im Sinne des § 29 Bundesnaturschutzgesetz zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung innerhalb eines Monats gegeben worden ist, sofern mit dem Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, und"

e) Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b
(§ 28 Abs. 1a PBefG)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 28 Abs. 1a Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1b einzufügen:

"1b. den Verbänden im Sinne des § 29 Bundesnaturschutzgesetz zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung innerhalb eines Monats gegeben worden ist, sofern mit dem Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, und"

Begründung:

Die nach § 29 BNatSchG im Planfeststellungsverfahren mitwirkungsberechtigten Verbände sollen vor der Entscheidung über die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens, in dem sie nicht mehr mitwirkungsbefugt wären, wenigstens ein Äußerungsrecht erhalten. Damit das Beschleunigungsziel nicht verfehlt wird, soll für die Äußerung der Verbände eine Frist von einem Monat gesetzt werden.